

# **Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr**

**Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28.09.2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.**

## Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 14.06.2018, zuletzt geändert am 16.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach Punkt 1.9 der Satzung wird folgender Punkt eingefügt:

1.10 „Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt die Weiterleitung der vom Land Niedersachsen für den Ausgleich entstehender Einnahmendifizite festgesetzten Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 und deren Nachfolgeregelungen) sicher. Voraussetzung für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen und den Erhalt von Abschlagszahlungen ist die Berücksichtigung der in **Anlage 5** festgelegten Mitwirkungspflichten.“

2. Der Punkt 2.4 der Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.08. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen.“

3. Die Anlage 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Tarife und allgemeine Tarifbestimmungen des ROW- bzw. VBN-Tarifs sowie des Deutschlandtickets“

Der erste Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das Deutschlandticket gilt in allen Teilnetzen des Landkreises Rotenburg (Wümme) (dazu D.).“

Der Abschnitt B „VBN-Tarif“, 1. Satz, wird wie folgt gefasst:

„In der Städten Visselhövede, Rotenburg (Wümme), in den Samtgemeinden Bothel und Sottrum gilt der VBN-Tarif (<http://www.vbn.de/tickets/ticketangebot.html>) einschließlich der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (<http://www.vbn.de/tickets/tarifbestimmungen-befoerederungsbedingungen-und-tarif-plan.html> ).“

Der Abschnitt D „Deutschlandticket“ wird neu hinzugefügt:

„Das Deutschlandticket wird ergänzend zum ROW/VBN-Tarif als Höchsttarif i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 ab dem 01.05.2023 festgesetzt. Die damit einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen.“

4. Die Satzung wird um die anliegende neue Anlage 5 ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

# Anlage 5

## **Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen bei der Berechnung von Ausgleichsleistungen für Anerkennung des Deutschlandtickets**

1. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschneidende Einnahmen abzugeben.
2. Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
3. Den Verkehrsunternehmen werden auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt. Dem Antrag sind nachvollziehbare Prognosen der Mindereinnahmen in dem/den betreffenden Monat(en) beizufügen.
4. Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:
  - a) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschickten Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
  - b) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmeverteilungen
  - c) soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmeverteilung bis zum 10.03. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmeverteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt
  - d) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
  - e) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung
  - f) Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmeverteilung bei Gemeinschaftstarifen.
  - g) Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
5. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen. Festgestellte Überzahlungen sind zurück zu erstatten.

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Mehde" in der Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 19 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Mehde" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich südlich des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen" bei Offensen und nordöstlich der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwald armer Sandböden mit eingestreutem Eichenwald und Laubwaldjungbestand. Stellenweise finden sich kleinflächige Fichtenkulturen. Westlich des Waldbereichs grenzen nasse Grünlandbereiche sowie der Flusslauf der Aue-Mehde an. Der südwestliche Teilbereich des LSG weist unter anderem Bestände des Erlen- und Eschenquellwaldes, Nasswiesen und zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen auf.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:8000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 53 ha.

#### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Eschenquellwäldern, Eichen-Mischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von möglichst artenreichen und möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen,

---

<sup>1</sup> Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

3. die Entwicklung der Aue Mehde als naturnahes ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit natürlicher Fischfauna, flutender Wasservegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Bachneunauge, Flussneunauge und Fischotter,
  4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
17. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
20. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

## § 4 Zulässige Handlungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Zulässig sind

1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Aue Mehde. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
4. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben

1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die

Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).

- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nachfolgenden Vorgaben,
    - a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen
    - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
    - c) ohne Grünland umzubrechen,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren
    - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
    - f) ohne Anlage von Mieten,
    - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
  2. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen.
- (7) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,

- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
  - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den in § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Roter Moor und Altes Moor" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 19 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Roter Moor und Altes Moor" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich nördlich des Naturschutzgebietes "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" bei Stemmerfeld und nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).  
Im nordöstlichen Teil des LSG befinden sich Erlen-Bruchwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder mit eingestreuten offenen Bereichen bestehend aus Grünlandflächen und Sümpfen. Im zentralen Bereich dominieren Eichen-Mischwälder und Kiefernwälder neben überwiegend nassen Grünlandflächen und Birkenbruchwald. Der südliche Teilbereich des LSG besteht aus intensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 34,4 ha.

#### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
  - (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
    1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Bruchwäldern, Birken- und Kiefern-Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
    2. die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 91D0 - Moorwälder

---

<sup>1</sup> Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Kranich (*Grus grus*),

- b) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Kleinspecht (*Picoides minor*),
  - c) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- 3. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen und möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen,
  - 4. die Erhaltung und Entwicklung von Sauergras- und Binsenrieden und sonstigen nährstoffreichen Sümpfen,
  - 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  - 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

- 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
- 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
- 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
- 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
- 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
- 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
- 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,

12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
17. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
20. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. Bild- oder Schrifttafeln zu Werbezwecken anzubringen;
22. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht nach § 4 zulässig ist.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind ohne Weiteres zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Zulässig sind
  1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material sowie die Anlage von Wegen mit vorheriger Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde
  2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
  12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
  1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie

2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen  
ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

(5) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben,
  - a) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
  - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) genannte Mindestabstand von 1 m,
  - c) ohne Grünland umzubrechen,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren
  - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
  - f) ohne Anlage von Mieten,
  - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
  - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen.

(6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf

1. allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
  - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
  - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. auf allen in der Karte schräg schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190, 91E0 und 91D0 im Erhaltungsgrad B oder C unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
  - h) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

**§ 6**  
**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.xx

Gemäß § 21 Abs. 1 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### § 1

##### Naturdenkmäler

- (1) Die Anlage 1 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg wird um die Naturdenkmäler Nr. 99 bis 117 erweitert.
- (2) Die in Anlage 2 benannten Naturdenkmäler werden aufgehoben. Zudem werden die Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Bremervörde vom 31.10.1939 und die Siebente Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Bremervörde vom 16.02.1960 aufgehoben.
- (3) Die Übersichtskarten Nr. 1-17 werden durch die neuen Übersichtskarten 1-22 ersetzt. Sie werden als Anlage 3 zum Bestandteil der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg.
- (4) Die neu auszuweisenden Naturdenkmäler Nr. 99 bis 117 sind auf Verordnungskarten im Maßstab 1:5.000 abgebildet, die zusammen mit den bestehenden Verordnungskarten Anlage 4 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg werden.
- (5) § 3 Abs. 1) 2.b) der Verordnung wird wie folgt ergänzt: „sowie ND Nr. 106, das auch weiterhin beklettert werden darf.“
- (6) Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert bestehen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xx

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz

Landrat

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der aktuellen Fassung

**Dez III: Beantwortung der Anfrage der Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW vom 11.09.23: Auswirkungen der steigenden Flüchtlingszahlen im Landkreis**

**1. Wie viele Flüchtlinge wurden dem Landkreis seit Jahresbeginn zugewiesen und wie gestaltet sich die Aufteilung auf die Kommunen? Wie gestalten sich die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr?**

a) Vorbemerkung: In den folgenden Übersichten wird jeweils nur auf die dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zugewiesenen Asylbewerber eingegangen. Darunter fallen nicht die Schutzsuchenden aus der Ukraine (Dazu siehe unten b)).

Bisher wurden in diesem Jahr insgesamt **934** Flüchtlinge bzw. Asylbewerber zugewiesen. Dem stehen für das Jahr 2022 insgesamt **548** zugewiesene Asylbewerber gegenüber. Die Zuweisungen verteilen sich wie folgt auf die Kommunen:

<b>2022</b>	
<b>Stadt Bremervörde</b>	<b>59</b>
<b>Stadt Rotenburg (W.)</b>	<b>48</b>
<b>Stadt Visselhövede</b>	<b>30</b>
<b>Gemeinde Gnarrenburg</b>	<b>47</b>
<b>Gemeinde Scheeßel</b>	<b>44</b>
<b>SG Bothel</b>	<b>40</b>
<b>SG Fintel</b>	<b>34</b>
<b>SG Geestequelle</b>	<b>21</b>
<b>SG Selsingen</b>	<b>30</b>
<b>SG Sittensen</b>	<b>24</b>
<b>SG Sottrum</b>	<b>53</b>
<b>SG Tarmstedt</b>	<b>45</b>
<b>SG Zeven</b>	<b>73</b>
<b>Gesamt</b>	<b>548</b>

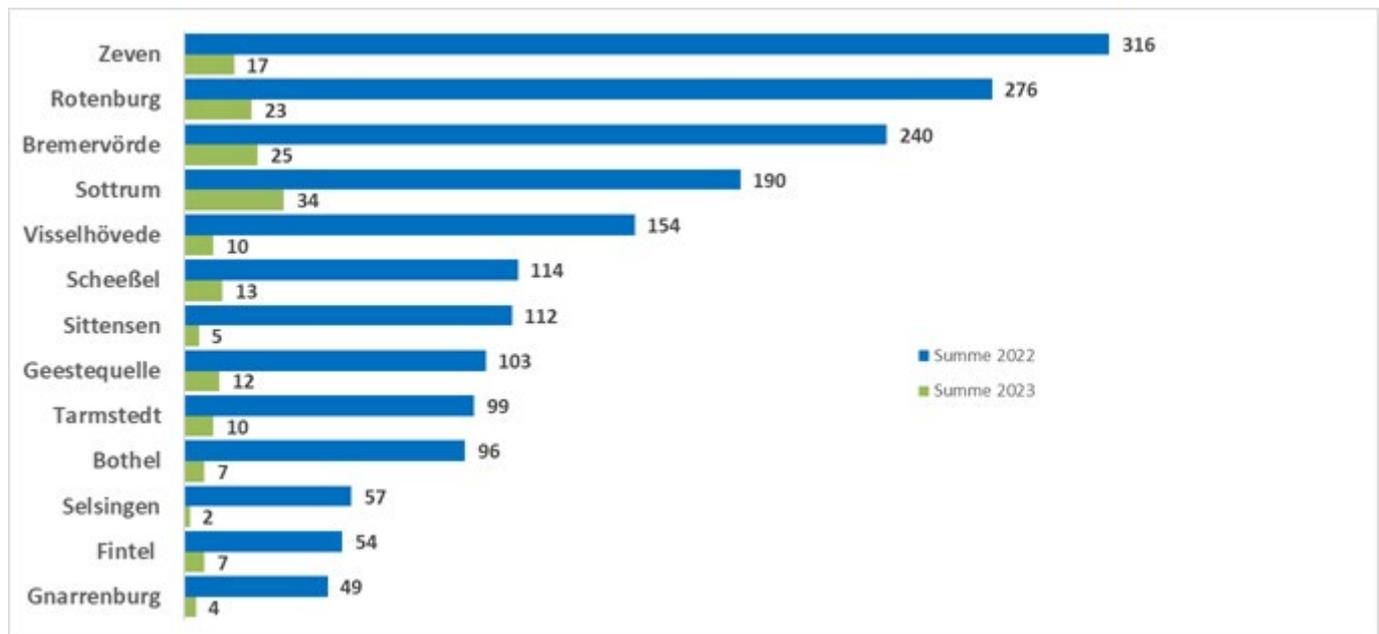
Im Jahr 2023 wurden bis zum 21.09. 934 Asylbewerber zugewiesen, hier sind auch angekündigte Zuweisungen für die nächsten Wochen berücksichtigt, soweit sie bis zum 21.09., 12.00 Uhr bekannt gewesen sind:

<b>2023</b>	
<b>Stadt Bremervörde</b>	<b>142</b>
<b>Stadt Rotenburg (W.)</b>	<b>118</b>
<b>Stadt Visselhövede</b>	<b>29</b>
<b>Gemeinde Gnarrenburg</b>	<b>96</b>
<b>Gemeinde Scheeßel</b>	<b>56</b>
<b>SG Bothel</b>	<b>39</b>
<b>SG Fintel</b>	<b>49</b>
<b>SG Geestequelle</b>	<b>28</b>

<b>SG Selsingen</b>	<b>104</b>
<b>SG Sittensen</b>	<b>65</b>
<b>SG Sottrum</b>	<b>45</b>
<b>SG Tarmstedt</b>	<b>54</b>
<b>SG Zeven</b>	<b>109</b>
<b>Gesamt</b>	<b>934</b>

Damit dürfte mindestens eine Verdoppelung der Zuweisungszahlen im Vergleich zu 2022 realistisch sein. **Die Zahl der Zuweisungen dürfte in den nächsten Wochen noch weiter ansteigen, wenn das Land seine Ankündigungen wahrmacht.**

b) In 2022 wurde von 1.860 Flüchtlingen aus der Ukraine ein Antrag auf SGB II Leistungen gestellt, in 2023 kamen bis Mitte September noch einmal 169 Anträge hinzu. Entwicklung der Zahl der Anträge auf SGB II Leistungen von Flüchtlingen aus der Ukraine nach Kommunen (Vergleich 2022/2023)



Die Zahl der Leistungsbezieher im AsylbLG (Sozialamt) belief sich in 07/2022 auf 1.062, in 07/2023 auf 1.235 Personen. Die Aufteilung auf die einzelnen Kommunen ist in der Anlage zu sehen.

**2. Telefonische Terminvergaben oder Anfragen per E-Mail in der Verwaltung fallen nicht allen Flüchtlingen leicht. Einige Migranten ohne Termin wurde nach eigener Aussage vom Sicherheitsdienst vor der Ausländerbehörde ohne ausreichende Informationen abgewiesen. Dies sorgt für Mehraufwand bei den Mitarbeitern der Kommunen und der freien Träger.**

**a. Werden Flüchtlinge im Falle von Problemen vom Landkreis (Ausländerbehörde, Sozialamt, Jobcenter) an die Rathäuser und freien Träger verwiesen?**

**b. Welche Maßnahmen ergreift die Kreisverwaltung, um hier Abhilfe zu schaffen und den Migranten einen Behördenzugang zu ermöglichen?**

Kunden des Jobcenters und Sozialamtes werden bei Problemen nicht an die Gemeinden oder freien Träger verwiesen. Grundsätzlich wird in beiden Ämtern versucht, das Problem selbst mit dem Kunden zu klären. Das Jobcenter setzt z.B. aktuell Sprachmittler zu den Sprechzeiten ein, um Sprachbarrieren zu überwinden. Das Sozialamt hält zudem je nach Problemlage ggf. selbst Rücksprache mit der Kommune. Letztlich sind die Kommunen aber oft für die untergebrachten Personen erster Ansprechpartner vor Ort und die Träger vor Ort sind den Betroffenen bekannt.

In der Ausländerbehörde wird aktuell ein Sicherheitsdienst lediglich am Standorte Zeven eingesetzt, maßgeblich zur Koordination des Publikumsverkehrs während der Öffnungszeiten. Bei vereinzelt Vorsprachen ohne Termin wird am Standort Zeven i.d.R., in Abhängigkeit von der aktuellen Situation, direkt eine Terminierung vorgenommen. Bei Vorsprachen von größeren Personengruppen kann dies leider nicht immer durchgängig gewährleistet werden. Für die beiden anderen Standorte wird der Einsatz eines Sicherheitsdienstes ebenfalls für erforderlich gehalten und befindet sich in der Planung.

Eine Terminvergabe wird seitens der Ausländerbehörde sowohl telefonisch als auch per E-mail angeboten. Allerdings ist die telefonische Erreichbarkeit nicht durchgängig zu gewährleisten. Zukünftig wird in der Ausländerbehörde der Einsatz der erweiterten Online-Terminvergabe TEVIS angestrebt, die bereits in anderen Bereichen der Verwaltung eingesetzt wird. Die Schulungen für Admins u. Anwender sind derzeit in Planung.

Nach dem Eindruck der Ausländerbehörde sind die Flüchtlinge grundsätzlich sehr gut in der Lage, per E-mail zu kommunizieren. Eigentlich verfügen sie alle mindestens über Übersetzungsmöglichkeiten eines Smartphones. Eine Verweisung an Rathäuser erfolgt nur in geeigneten Fällen, etwa zum Thema Unterbringung vor Ort oder in melderechtlichen Angelegenheiten.

Allerdings ist es z.B. aufgrund der äußerst angespannten Personalsituation nicht mehr möglich, eine interne Ausreiseberatung anzubieten. In diesen Fällen wird beispielsweise an die **Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)** oder das **Raphaelswerk Hannover** verwiesen. Diese Vorgehensweise hat sich insgesamt gut bewährt, da sich die dortigen Kräfte weitestgehend auf die Themen Ausreise, Aus- & Weiterwanderung spezialisiert haben.

### **3. Werden die Richtwerte für die Wohnungserstausstattung an die tatsächlichen Kosten angeglichen und ist dabei die Inflation bereits berücksichtigt?**

Für die Wohnungserstausstattung werden für die einzelnen Bedarfsgegenstände Pauschalen angesetzt. Grundsätzlich werden die Richtwerte für die Leistungen der Wohnungserstausstattung regelmäßig geprüft, letztmalig erfolgte im Jahr 2022 eine Prüfung und Anpassung einzelner Bedarfspositionen. Die Richtwerte orientieren sich an den Gebrauchtwagenpreisen. Sollte es im Einzelfall nicht möglich sein, zu den vorgegebenen Werten die Leistungen zu erhalten, können auf Rückfrage nach Prüfung auch andere, höhere Leistungen zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen gewährt werden.

### **4. Wird die Bewachung von Sammelunterkünften in der Kostenerstattung an die Kommunen berücksichtigt?**

Ein privater Sicherheitsdienst kann im Rechtskreis SGB II weder über die Unterkunftskosten noch über eine andere Rechtsgrundlage abgerechnet werden.

Im Asylbewerberleistungsgesetz sind die Kosten für Bewachung von Sammelunterkünften mit der Pauschale für Verwaltungs- und Sachkosten abgegolten. Insbesondere für Wachdienste ist diese Pauschale des Landes nicht auskömmlich. Der Bund und auch das Land haben in 2022 und 2023 Sonderzuweisungen bereitgestellt, die für diese Positionen eingesetzt werden können.

**5. Zusätzlich zu den Kosten der Unterkunft werden die Heizkosten bei der Kostenerstattung berücksichtigt. Wie verhält es sich mit den Stromkosten, die durch zusätzliches Heizen anfallen?**

Wird über Strom geheizt, sind die Kosten als Bedarf für Heizung zu berücksichtigen. Stromkosten für zusätzliches Heizen neben entstehenden Heizkosten durch z.B. eine Gas- oder Ölheizung werden nicht übernommen.

**6. Unterstützt die Kreisverwaltung aktiv Rückführungen, wenn diese rechtskräftig entschieden wurden? Wie viele Abschiebungen wurden mit Unterstützung des Landkreises in diesem Jahr vollzogen?**

Die Abschiebemaßnahmen werden von hier eingeleitet und im Vorwege bestmöglich vorbereitet und bis zum Termin fortlaufend begleitet. Für die Durchführung der Maßnahmen ist nach geltendem Rückführungserlass die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zuständig. An den konkreten Maßnahmen wurde in 2023 im Rahmen der Möglichkeiten dennoch regelmäßig mitgewirkt. Das ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass die tiefere Fallkenntnis bei der ABH (Ausländerbehörde) liegt und es seitens der LAB gewünscht wird. Die Zusammenarbeit zwischen Landkreis, Landesaufnahmebehörde und der ebenfalls beteiligten Polizeiinspektion hat in 2023 insgesamt sehr gut funktioniert.

In 2023 wurden bisher insgesamt 66 Abschiebungen eingeleitet und 27 Abschiebungen (38 Personen) erfolgreich vollzogen. In wenigen Fällen wurde im letzten Moment noch das priorisierte Mittel der Wahl, die freiwillige Ausreise, genutzt. In anderen Fällen erfolgte ein Untertauchen der Betroffenen. Im Bereich der sog. Dublin-Rückführungen (> Zuständigkeit anderer EU-Staaten) scheiterten einige Maßnahmen an eingeschränkten Flugzeiten (z.B. Sommerferien für Kroatien, Feiertage für Italien) und/oder eingeschränkter Verfügbarkeit von Kapazitäten oder sonstigen Einschränkungen (Sperrung von Flughäfen, fehlendes Sicherheitsbegleitung etc.).

**7. Wie beurteilt die Kreisverwaltung die Zahl der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge im Hinblick auf die Erbringung der kommunalen Aufgaben?**

Die Vielzahl der zusätzlichen Leistungen erhöht den Aufwand der Kreisverwaltung.

**Werden die in den Landkreisen und Kommunen anfallenden Kosten ausreichend übernommen?**

nein.

**8. Wie steht es um die Integration der Flüchtlinge aus der Ukraine und wie gelingt die Arbeitsvermittlung durch das Jobcenter?**

Bis August 2023 konnten insgesamt 230 Kunden in Arbeit integriert werden (davon 7 in eine Ausbildung).